

Hermsdorfer Haus- und Grundbesitzer Verein e. V.

Geschäftsstelle: Heinsestraße 29, Erdgeschoß, 13467 Berlin-Hermsdorf, ☎ (030) 455 50 64, Fax (030) 455 38 14

Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 10.00 - 13.00 Uhr - auch Formularverkauf

E-Mail: info@hug-hermsdorf.de **Homepage:** www.hug-hermsdorf.de

1. Vorsitzende: RAin Iris Halbedel, ☎ (030) 455 50 64

Schatzmeister: RA Wolf-Peter Dehnick ☎ (030) 455 50 64

Vereins-Konto: IBAN: DE10 1005 0000 6000 0356 57, SWIFT-BIC: BELADEBE

Mitgliederberatung: RAin Iris Halbedel, dienstags 19:00 - 20:00 Uhr (Einlass ab 18:45) in der Geschäftsstelle

⚠ **Teilnahme an Beratungen und Vereinsveranstaltungen nur bei Vorlage des Mitglieds- und Personalausweises**

Mitgliederversammlung (keine Sprechstunde, kein Formularverkauf) - **keine Gäste** -

am Dienstag, dem **30.04.2019**, um **19:30 Uhr** im Pastor-Ehlers-Haus, 1. OG
straßenseitiger Eingang Schloßstraße 37 in 13467 Berlin-Hermsdorf - Einlass ab 19.15 Uhr -

Tagesordnung:

1. Geschäftliches

2. Vortragsthema: **Aktuelles Steuerrecht 2019**

Herr Steuerberater Wolfgang **Helbig**, Geschäftsführer der Helbig Steuerberatungsgesellschaft mbH

3. Verschiedenes

Hinweise:

- Beachten Sie die weiträumige **Kurzzeitparkzone** Mo.- Fr. 8.00 bis 20.00 Uhr und Sa. 8.00 bis 14 Uhr für jeweils drei Stunden im Bereich des S-Bahnhofs Hermsdorf (s. a. www.Berlin.de/ba-reinickendorf/aktuelles/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung8752)
- Nach der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Hundegesetzdurchführungsverordnung gilt in Berlin u. a. eine **allgemeine Leinenpflicht**, d. h. auch auf Mehrfamilienhausgrundstücken außerhalb der Wohnungen. Es besteht zudem fortlaufend Haftpflichtversicherungszwang (Mindestdeckung 1 Mio./Versicherungsfall).
- Die **Bodenrichtwerte** im Land Berlin sind zum Stichtag 01.01.2019 weiter erheblich gestiegen und lagen z. B. in Hermsdorf im Durchschnitt bei 500,00 €/m² und in Frohnau bei 660,00 €/m².
- Alle Betreiber dezentraler **Stromerzeugungsanlagen** müssen sich seit 31.01.2019 online in das Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur neu eintragen. Für bereits laufende Anlagen gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31.01.2021.
- Vor dem Kauf einer Immobilie wird empfohlen, eine **Altlastenauskunft** bei der zuständigen örtlichen Behörde zu beantragen oder das Altlastenkataster einzusehen. Gemäß § 4 (3) S. 1 BBodSchG haften sowohl der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast als auch der aktuelle Grundstückseigentümer für die Sanierungskosten.
- Für den **Mitgliederausflug** am 28.08.2019 gibt es noch wenige Restplätze.
- **Die Mitgliederberatungen am 23.04. und 14.05.2019 fallen aus.**
- **Aktuelle Rechtsprechung:**
 - Der Anspruch des Vermieters gegen den Mieter auf Unterlassung eines vertragswidrigen Gebrauchs der Mietsache verjährt im laufenden Mietverhältnis solange nicht, wie die zweckwidrige Nutzung anhält.
BGH, Urteil vom 19.12.2018 – XII ZR 5/18
 - Die formularmäßige Verpflichtung des Mieters, bei Mietvertragsabschluss vorhandene, aber nicht mitvermietete bauliche Anlagen - auch solche des Vormieters - bei Beendigung des Mietverhältnisses zu entfernen, ist unwirksam, soweit keine ausdrückliche Übernahmevereinbarung hierzu getroffen wird.
Kammergericht, Urteil vom 10.12.2018 – 8 U 55/18
 - § 566 BGB („Kauf bricht nicht Miete“) gilt nicht bei der Übertragung eines Miteigentumanteils an einen anderen Miteigentümer; der Veräußerer bleibt in diesem Fall weiterhin Vermieter.
BGH, Beschluss vom 09.01.2019 – VIII ZB 26/17
 - Ein Grundeigentümer, der gegenüber dem Nachbarn nach Landesrecht Anspruch auf Mitwirkung an einer ortsüblichen Grenzbefriedung hat, kann von diesem die Beseitigung einer bereits vorhandenen, störenden Einfriedung verlangen.
BGH, Urteil vom 21.09.2018 – V ZR 302/17
 - Ein Auftraggeber, der das Werk behält und den Mangel nicht beseitigen lässt, kann im Rahmen eines Schadenersatzanspruchs statt der Leistung (sogenannter kleiner Schadenersatz) gegen den Auftragnehmer gem. §§ 634 Nr. 4, 280, 281 BGB seinen Schaden nicht nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen.
BGH, Urteil vom 22.02.2018 - VII ZR 46/17